

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/293

Datum der Freigabe: 15.11.2019

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	14.11.2019
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Oersberg	11.12.2019	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Übernahme der Straßenbaulast für den Radweg an der L21 von Wittkiel nach Arrild

Sach- und Rechtslage:

Der Radweg an der L21 von Wittkiel nach Arrild wurde durch die Gemeinde Oersberg gebaut. Die Maßnahme wurde mit Mitteln des Bundes nach dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR) bezuschusst. Der Zuwendungsbescheid enthielt unter anderem die Auflage, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung nicht veräußert und nur dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden dürfen (Zweckbindungsfrist). Zusätzlich hat der Zuwendungsempfänger für einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand des Fördergegenstandes Sorge zu tragen. Dementsprechend hat sich die Gemeinde bisher um Unterhaltung und Verkehrssicherung gekümmert. Die Zweckbindungsfrist für den Radweg endet am 24.10.2023.

Da vor dem Bau des Radweges durch die Landesregierung in Aussicht gestellt worden war, den Radweg nach einer bestimmten Zeit in das Eigentum des Landes zu übernehmen, wurde beim Fördermittelreferat angefragt, ob eine zeitnahe Übertragung innerhalb der Zweckbindungsfrist förderschädlich wäre.

Das Fördermittelreferat hat die Anfrage wie folgt beantwortet: „es ist **förderschädlich**, wenn eine Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist (...) erfolgt. Es müsste danach zurzeit eine Erstattung in Höhe von 175.000 € plus evtl. anfallender Zinsen (...) geleistet werden. Auch wenn die Übertragung unentgeltlich erfolgt, gilt das Veräußerungsverbot.“

Im Widerspruch zu den förderrechtlichen Verantwortlichkeiten stehen die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG): denn gemäß § 10 StrWG ff. obliegt die Straßenbaulast für Landesstraßen dem Land. Die Straßenbaulast umfasst neben der Unterhaltung, Erweiterung und Verbesserung auch die Verkehrssicherungspflicht sowie den Streu- und Räumdienst. Zu der öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 Absatz 2 StrWG auch Geh- und Radwege.

Aufgrund der Bestimmungen des StrWG stimmt das Land dem Bau eines Radweges an einer Landesstraße durch eine Gemeinde grundsätzlich nur dann zu, wenn im Vorfeld zwischen Land und Gemeinde ein Vertrag geschlossen wird, durch den die Straßenbaulast an die Gemeinde übertragen wird.

Beim Bau des Radweges an der L 21 wurde es seitens des Landes allerdings versäumt, einen entsprechenden Vertrag vorzulegen.

Inzwischen wurde der Vertrag nachgereicht mit der Bitte an die Gemeinde, diesen zu unterzeichnen. Der Vertrag ist ohne Lagepläne als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Anmerkung: Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 wie folgt beschlossen:

Die Gemeindevertretung stimmt der Unterzeichnung des beigefügten Vertrages über die Übertragung der Straßenbaulast nicht zu.

Anlage(n)

2019-11-15 Oersberg, Ragweg L21 - Vertrag Übernahme Baulast